OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401147/4/HW

Datum:
Linz, 13. August 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Eingabe von A__, betreffend ein Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, datiert mit 11.08.2025, GZ: BHLL/925010001277/25, den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eingestellt und der vorgelegte Verwaltungsstrafakt wird an die Behörde rückübermittelt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich E-Mails von A__ vom 28.10.2025 und vom 18.11.2025 samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt vor, wobei von der Behörde die E-Mail vom 28.10.2025 als Rechtsmittel (Beschwerde) gegen ein Straferkenntnis vom 11.08.2025, GZ: BHLL/925010001277/25, gewertet wurde.

I.2. Die von der Behörde vorgelegte Eingaben von A__ stellen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dar. Einerseits spricht der Inhalt der E-Mails vom 28.10.2025 und vom 18.11.2025 dafür, dass diese keine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis darstellen, zumal in diesen Eingaben erkennbar davon ausgegangen wird, dass (noch) kein Straferkenntnis erlassen bzw. zugestellt wurde. So wird etwa in der E-Mail vom 28.10.2025 von A__ unter anderem ausgeführt, dass *„über meinen Einspruch jedoch bisher nicht entschieden wurde*" und daher kein Straferkenntnis vorliege, und in der E-Mail vom 18.11.2025 wird unter anderem ausgeführt, dass *„Ihr Brief nie zugestellt*" wurde. Andererseits erging (aufgrund des nicht ganz eindeutigen Inhalts der Eingaben) vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben ON 2 die Aufforderung zur Klarstellung, ob die Erhebung eines Rechtsmittels (Beschwerde) beabsichtigt ist, woraufhin A__ mit Eingabe ON 3 mitteilte, dass seine *„Eingabe nicht als Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu verstehen ist*". In Ermangelung einer Beschwerde ist das aufgrund der Vorlage durch die Behörde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG OÖ 19.02.2015, LVwG-600700/10/MS; LVwG NÖ 11.07.2016, LVwG S-1711/001-2016; LVwG OÖ 13.06.2017, LVwG-601768/7/Bi/CG; LVwG NÖ 02.02.2023, LVwG-AV-1951/001-2022; LVwG NÖ 12.11.2024, LVwG-AV-451/001-2021; LVwG OÖ 03.03.2025, LVwG-400972/5/KPe; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 Rz 56).

I.3. Die Eingabe ON 3 wird zuständigkeitshalber an die Behörde weitergeleitet. Obiter sei zu dem in der ON 3 enthaltenen Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens noch Folgendes angemerkt: Sofern noch kein Straferkenntnis erlassen (bzw. zugestellt) wurde, wird dieser Antrag (und das dazugehörige Vorbringen) im weiteren Verwaltungsstrafverfahren von der Behörde zu berücksichtigen sein. Sofern bereits ein rechtskräftiges Straferkenntnis erlassen wurde, könnte von der Einbringung eines Antrages auf Einstellung eines mittels (rechtskräftigen) Straferkenntnisses abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens auszugehen sein.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Auslegung einer Eingabe im Einzelfall regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger